

## **Voraussetzungen für Rechnungen, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten:**

- **Kleinbetragsrechnungen bis zu 150 EUR:**

Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

Ausstellungsdatum

Art und Menge der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung

Entgelt und den anzuwendenden Steuersatz (z.Zt. 19% oder 7%) – es ist nicht notwendig, dass die angefallene Umsatzsteuer in einem gesonderten Betrag ausgewiesen wird!

Sollte eine Steuerbefreiung vorliegen oder der leistende Unternehmer der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG unterliegen, so hat ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

- **Rechnungen mit einem Betrag über 150 EUR**

Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

Ausweis der Steuer-Nummer des leistenden Unternehmers bzw. die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

Ausstellungsdatum

Zeitpunkt der Lieferung oder das Leistungsdatum

Eine fortlaufende Rechnungsnummer, die der Rechnungsaussteller aufgrund eigener Kriterien zu vergeben hat

Art und Menge der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung

Das Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen sowie etwaige Entgeltminderungen

Steuersatz, der auf das Entgelt entfällt oder für den Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf.

Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers, wenn dieser nicht Unternehmer ist oder die Lieferung oder sonstige Leistung für seinen nicht- unternehmerischen Bereich erhält.

### **Elektronische Rechnungen**

Papierrechnungen können laut Umsatzsteuergesetz durch elektronische Rechnungen ersetzt werden. Voraussetzung für elektronisch übermittelte

Rechnungen ist eine qualifizierte elektronische Signatur bezüglich Echtheit, Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts. Ohne diese darf die Vorsteuer nicht abgezogen werden. Eine über MicoSoft Outlook selbst erstellte Signatur ist nicht steuersicher.

Ab 2011 soll dieses Verfahren vereinfacht werden. Laut Gesetzentwurf sollen " die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können."

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 mit den Regelungen zur elektronischen Rechnung wurde vom Bundestag am 09.06.2011 beschlossen. Der Bundesrat sollte am 08.07.2011 zustimmen und das Gesetz rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft treten. Daraus wurde wegen politischer Machenschaften noch nichts. Möglicherweise wird der Vermittlungsausschuss angerufen und die vorteilhafte Neuregelung könnte dann im September 2011 beschlossen werden.

Diese Regelungen betreffen das Umsatzsteuerrecht. Leider gibt es noch viele Ausnahmen, besonders für Rechnungen ins Ausland usw. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an uns.